

Das Altfahrzeug-Gesetz und die Altfahrzeug-Verordnung

Zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Altfahrzeuge in nationales Recht hat die Bundesregierung am 21. Juni 2002 das AltfahrzeugG (Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen) und die Neufassung der AltfahrzeugV (Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen) erlassen. Diese sind am 01.07.2002 in Kraft getreten. Die AltfahrzeugV enthält folgende wesentliche Neuerungen:

- Letzthalter können ihre Altfahrzeuge unentgeltlich an den Hersteller/Importeur zurückzugeben.
- Hersteller und Importeure sind zur Rücknahme der Altfahrzeuge verpflichtet, haben die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen und die mit der Rücknahme und Verwertung verbundenen Kosten zu tragen.
- Ab dem Jahre 2006 sind mindestens 85 % des durchschnittlichen Gewichts eines Altfahrzeugs zu verwerten und mindestens 80 % stofflich (werk- oder rohstofflich) zu verwerten oder wiederzuverwenden. Bis zum Jahre 2015 sind diese Verwertungsziele auf 95 % (Verwertung) bzw. 85 % (stoffliche Verwertung und Wiederverwendung) zu steigern.
- Ab 1. Juli 2003 ist es grundsätzlich verboten, Fahrzeuge und Bauteile in Verkehr zu bringen, die die Schwermetalle Cadmium, Quecksilber, Blei und sechswertiges Chrom enthalten.

Gemeinsame Stelle Altfahrzeuge – GESA - Internetportal

Die gemeinsame Stelle Altfahrzeuge – kurz „GESA“ – hat die Aufgabe, Daten zu anerkannten Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung von Altfahrzeugen zentral für die gesamte Bundesrepublik zu sammeln und zur Verfügung zu stellen.

Auf der Internetseite www.altfahrzeugstelle.de veröffentlicht die GESA eine ständig aktualisierte Liste aller anerkannten Demontagebetriebe und Schredderanlagen. Auf dieser kann jedermann nach anerkannten Betrieben recherchieren. Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit der GESA sind die Bestimmungen der Altfahrzeugverordnung. Diese verpflichten die Sachverständigen, die von ihnen anerkannten Betriebe der GESA zu melden.

Stichwort Recycling

Es geht darum, die Materialien die Teil jedes Fahrzeuges sind, umweltgerecht in einen Recyclingkreislauf zu führen und somit den Verbrauch an Rohstoffen zu reduzieren. Deshalb wird ein flächendeckendes Netz von autorisierten Altauto-Rücknahmestellen und zertifizierten Demontagebetrieben aufgebaut, an das Sie Ihr Altfahrzeug zurückgeben können. Schließen wir den Kreis, damit keine kostbaren Rohstoffe verloren gehen. Ganz nach dem Vorbild der Natur, die wir schützen wollen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an uns unter:

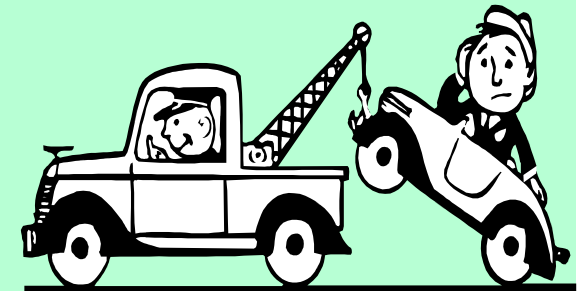
☎ **Telefon-Nr.:** 08251/92 - 336 oder - 160

✉ e-mail : katharina.auner@lra-aic-fdb.de

✉ e-mail : martin.haedelt@lra-aic-fdb.de

5

Umweltschutz



Wohin mit Schrottautos?

Altfahrzeug-Gesetz und -Verordnung

Sie haben ein altes Auto und wissen nicht, wohin damit?

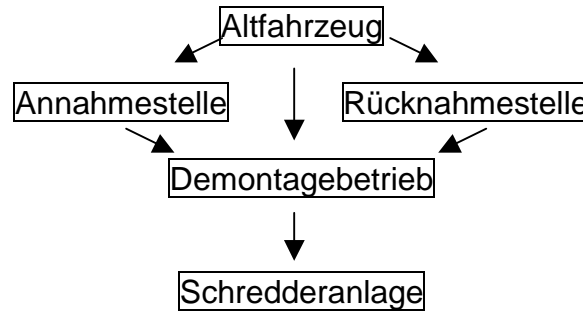
Schrottautos, die von Ihren Besitzern einfach am Straßenrand abgestellt werden, stellen eine wilde Abfallablagerung dar und dies wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Das muss nicht sein!



Letzthalter von Altfahrzeugen sind verpflichtet, diese ausschließlich einer anerkannten Annahme- oder Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zur Verwertung zu überlassen. Eine anderweitige Überlassung (Verkaufen oder Verschenken) ist nicht zulässig!

Nur anerkannte Demontagebetriebe dürfen einen Verwertungsnachweis ausstellen, der die ordnungsgemäße Verwertung des Fahrzeuges bescheinigt. Mit diesem Nachweis kann der Fahrzeugbesitzer sein Auto endgültig stilllegen.

Altfahrzeuge sind Fahrzeuge, die nicht mehr verkehrstüchtig sind und deren Instandsetzung den Marktwert übersteigt, also Abfall nach § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind. Altautos sind auch dann Abfall, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung weggefallen ist und sie aufgrund der darin enthaltenen wassergefährdenden Stoffe und teilweise giftigen Flüssigkeiten geeignet sind, das Wohl der Allgemeinheit zu gefährden.



Annahmestellen sind Betriebe oder Betriebsteile, die Altfahrzeuge zur Bereitstellung und Weiterleitung an Demontagebetriebe annehmen. Sie müssen über eine erforderliche, dem Betriebszweck entsprechende baurechtliche Nutzungsgenehmigung verfügen und die einschlägigen rechtlichen Regelungen, insbesondere zum Umweltschutz und Arbeitsschutz, einhalten.

Rücknahmestellen sind Annahmestellen, die im Auftrage eines Automobilherstellers Altfahrzeuge einer bestimmten Marke unentgeltlich zurücknehmen.

Die Anerkennung von Kfz-Werkstätten als Annahme- und Rücknahmestellen gemäß AltfahrzeugV erfolgt entsprechend § 5 Abs. 3 durch die jeweils zuständigen Kfz-Innungen. Annahme- und Rücknahmestellen, die keine Kfz-Werkstätten sind, werden durch die zugelassenen Sachverständigen und Umweltgutachter anerkannt.

Betreiber von Annahme- und Rücknahmestellen sind verpflichtet, Altfahrzeuge nur einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen.

Sie dürfen Altfahrzeuge nicht behandeln, insbesondere nicht trockenlegen und demonstrieren. Altfahrzeuge dürfen nicht direkt übereinander und nicht auf der Seite oder dem Dach lagern. Beschädigungen flüssigkeitstragender Bauteile oder demontierbarer Teile müssen vermieden werden. Durch die Vereinbarung eines geeigneten Abholrhythmus zwischen Demontagebetrieb und Annahmestelle ist sicherzustellen, dass lagerungsbedingte Umweltschäden vermieden werden.

Demontagebetriebe behandeln die ihnen entweder direkt oder über Annahme- und Rücknahmestellen überlassene Altfahrzeuge und geben anschließend die sogenannten Restkarossen an Schredderanlagen oder sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung weiter. Zur Behandlung eines Altfahrzeuges in einem Demontagebetrieb gehören die Trockenlegung, die obligatorische Demontage bestimmter Bauteile und die Ersatzteilgewinnung durch Demontage weiterer Bauteile.

In **Schredderanlagen** werden die Restkarossen zertrümmert und zerkleinert. Metallschrott und andere verwertbare Stofffraktionen werden anschließend einer Wiederverwertung zugeführt.

Demontagebetriebe und Schredderanlagen dürfen gemäß der Regelungen der Altfahrzeugverordnung Altfahrzeuge nur behandeln oder annehmen, wenn sie die im Anhang der Altfahrzeugverordnung aufgeführten jeweiligen Anforderungen erfüllen. Ein Sachverständiger oder Umweltgutachter muss die Einhaltung dieser Voraussetzung jährlich überprüfen und den Betrieb durch die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Überwachungszertifikates anerkennen.